

Newsletter-03-2023

09.03.2023

1. APPELL: Es gibt nur eine Menschenwürde – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen!

Es gibt einen Aufruf zur Abschaffung des AsylbLG, angesichts des laufenden Jubiläumsjahres (30 Jahre AsylbLG – 30 Jahre migrationspolitisch relativierte Menschenwürde):
<https://www.proasyl.de/asylbewerberleistungsgesetz/>

Wer noch unterzeichnen möchte, kann das hier tun: gegen-asylbLG@proasyl.de (bitte vollständigen Namen der Organisation angeben). Es wäre schön, wenn möglichst viele Unterschriften das Anliegen stärken!

2. Drittstaatsangehörige aus der Ukraine: SGB-II-Anspruch auch mit Fiktionsbescheinigung

Aus dem newsletter von Harald Thomé:

Es häufen sich die Meldungen, nach denen Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine mit Fiktionsbescheinigung, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit haben, vom Jobcenter die Leistungen verweigert werden. Die Begründung ist in vielen Fällen, dass sie keine oder keine ausreichende Arbeitserlaubnis in ihrer Fiktionsbescheinigung hätten und deshalb gem. § 8 Abs. 2 SGB II ausländerrechtlich nicht erwerbsfähig seien. Besonders betroffen sind von der Leistungsverweigerung Drittstaatsangehörige, die aufgrund der Erlasslage etwa in NRW und Niedersachsen eine Fiktionsbescheinigung auf Grundlage des § 16 a oder b AufenthG erhalten haben, um Zeit zu bekommen, die Voraussetzungen für einen Studierendenaufenthalt oder einen Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung zu schaffen.

Die Leistungsverweigerungen durch das Jobcenter sind rechtswidrig. Es besteht auch in diesen Fällen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Konstellationen dargestellt werden.

Dazu eine umfassende Info mit Erlassen auf der Seite der GGUA Münster: <https://t1p.de/zrmmh>

3. Zum Potenzial der Ratifikation des Zusatzprotokolls zum UN-Sozialpakt

Ich hatte in meinem [newsletter 22-2022](#) unter Punkt 5 schon auf das Thema aufmerksam gemacht. Nun gibt es eine [Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes e.V.](#) zum Potenzial des neuen Individualbeschwerdeverfahrens.

Hier ein Überblick, welche Rechte im UN-Sozialpakt geregelt sind:

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICESCR/ICESCR_Pakt.pdf

4. Besser zusammen – Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit

Dieses Thema halte ich für sträflich vernachlässigt. Ich denke, die Zusammenarbeit zwischen Sozialer Arbeit und Anwaltschaft könnte und müsste viel besser sein. Daher hier der Hinweis auf Empfehlungen für eine gelingende Kooperation in der Beratung von Geflüchteten vom DRK, über die ich letztes gestolpert bin: [Besser zusammen – Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit](#)

5. Leseempfehlung zur Existenzsicherung von EU-Bürger:innen

Im newsletter [07-2022](#) (Punkt 2) hatte ich von einer BSG-Entscheidung berichtet, die eine sozialrechtliche Ausreiseobliegenheit für bedürftige EU-Bürger:innen konstruiert (die

migrationsrechtlich nicht ausreisepflichtig sind!) und so rechtfertigt, warum ein totaler Entzug existenzsichernder Leistungen gerechtfertigt sei. Im newsletter [20-2022](#) (Punkt 2) hatte ich vom Hessischen LSG berichtet, das sich hier gegen das BSG stellt.

Nun ist ein Aufsatz von Johannes Greiser (Richter am SG Osnabrück) und Dr. Tobias Kador (Richter am LSG NRW) erschienen, der unter anderem die Konstruktion der Ausreiseobliegenheit kritisch betrachtet und im Ergebnis ablehnt (ASR 1/2023, 4 ff.). Hier finden sich sehr gute Argumente, um in der Praxis wirksam für eine Existenzsicherung von EU-Bürger:innen in Deutschland zu argumentieren!

6. Gutachten und Infos zum Grundrechtsschutz in Unterkünften für Geflüchtete

Es gibt ein Gutachten, von RAin Anja Lederer, zu Grenzen von Grundrechtseingriffen in Unterkünften für Geflüchtete; zu finden hier (mit Kurzinfos in verschiedenen Sprachen): <https://www.antidiskriminierungsberatung-brandenburg.de/grenzen-von-grundrechtseingriffen-in-unterkuenften-fuer-gefluechtete/>

Und hier gibt es flyer dazu in verschiedenen Sprachen zur Aufklärung der Betroffenen und noch weitere Infos und Materialien: <https://basiswissen.asyl.net/wissen-kompakt/detailansicht/rechte-in-der-unterkunft-1>

Um folgende Fragen/Themen geht es:

- Grundrechtsbindung der Unterkunftsbetreibenden
- Unverletzlichkeit der Wohnung
- Hausrecht
- Zimmerkontrollen bzw. Durchsuchungen
- Besuchs- und Zutrittsregelungen
- Videoüberwachung
- Melde“pflichten“ und Anwesenheitskontrollen
- Weitere nicht zulässige Beschränkungen von Grundrechten
- Hausordnungen und Beschwerdemöglichkeiten

7. Vom 20.-21.03.2023: 5. Speyerer Sozialrechtstage Migration und Sozialleistungsbezug

Die Speyerer Sozialrechtstage haben dieses Jahr das Motto „Migration und Sozialleistungsbezug“ und das [Programm](#) schreit nach Anmeldung für alle, die sich mit diesem Thema befassen!

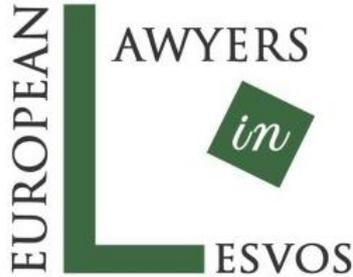
Man kann in Präsenz aber auch online teilnehmen – hier geht’s zur Präsenz-Anmeldung: <https://is.gd/WBNSPh> und hier zur online-Anmeldung: <https://is.gd/JPUrq1>

8. Keine „3-Tage-Fiktion“ bei Bekanntgabe von Bescheiden ohne ordentlichen „Postaufgabe-Vermerk“

Behörden reden gern von der „3-Tage-Fiktion“, wenn es darum geht, Widersprüche und Klagen für verfristet zu erklären. Grundsätzlich gilt ein Bescheid 3 Tage nach Aufgabe zur Post durch die Behörde als bekanntgegeben. Das gilt aber auch nur, wenn sich in der Akte ein ordentlicher Vermerk findet, der erkennen lässt, wann und durch wen der Bescheid zur Post gegeben wurde.

Das LSG Sachsen hat am 7.12.2022 ([L 6 AS 353/21](#)) klargestellt, dass ein bloßer Vermerk über die Abgabe an die behördeninterne Poststelle nicht genügt. Fehlt also ein ordentlicher Ab-Vermerk, dann bestehen Zweifel am Zeitpunkt der Bekanntgabe und es gilt die Angabe des Betroffenen, wann er den Bescheid erhalten habe (vgl. auch: LSG Sachsen, Urteil vom 28.5.2020 – [L 3 AS 64/18](#))

Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

Empfänger: European Lawyers in Lesvos gGmbH

Bank: Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00

SWIFT/BIC: DEUTDEDBBER

Verwendungszweck: Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

